

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Plettenberg am 13. September 2020

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV.NRW. S. 602), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl des Rates sowie der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Plettenberg am 13. September 2020 auf.

Wahlvorschläge können bis zum **16. Juli 2020, 18.00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Plettenberg im Rathaus, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg, schriftlich auf amtlichen Vordrucken eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so **frühzeitig vor dem oben genannten Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Plettenberg in 18 Wahlbezirke mit 36 Ratsmitgliedern im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 7 vom 19. Februar 2020 wird hingewiesen.

Die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge werden vom Wahlamt der Stadt Plettenberg, Grünestr. 12, Zimmer 110, während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos herausgegeben.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit über www.votemanager.de/parteienkomponente die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare aufzurufen und auszudrucken.

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Wählbarkeit

Wählbar für den Rat der Stadt Plettenberg ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Plettenberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Wählbar für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist gemäß § 65 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Der/Die Bewerber/in darf nicht gleichzeitig für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin in anderen Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten

(Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/innen) eingereicht werden.

Sind Parteien oder Wählergruppen in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Plettenberg, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so können sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlauschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Wahlvorschläge von diesen Parteien und Einzelbewerbern müssen

- gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG für Wahlbezirke jeweils von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks,
- gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG für die Reserveliste (gilt nicht für Einzelbewerber) von mindestens 20 Wahlberechtigten,
- gemäß § 46d KWahlG für die Wahl der/des Bürgermeisterin/s von mindestens 180 Wahlberechtigten

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Absatz 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509, SGV.NW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 25, 26, 31, 75a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Plettenberg, 14.02.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

-Schulte-